



Amtsgericht, Karlsburgstraße 10, 76227 Karlsruhe-Durlach

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Datum: 12.03.2025
Durchwahl: 0721 994-1869
Aktenzeichen: **2 C 51/25**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Lindenberg, J. ./ Deutsche Post u.a.
wg. Forderung

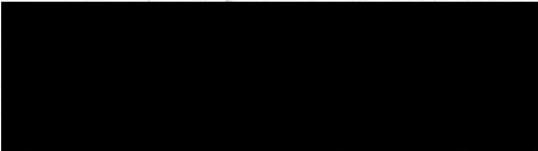
Sehr geehrter Herr Lindenberg,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an.

Soweit die Führung der Gerichtsakten elektronisch erfolgt, werden Papiereingänge ersetzend gescannt und nach Ablauf von 6 Monaten automatisch vernichtet. Reichen Sie deshalb bitte grundsätzlich nur Abschriften ein, es sei denn die Vorlage einer Urschrift ist ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben oder Sie wurden ausdrücklich zur Vorlage der Urschrift aufgefordert. In diesem Fall sind die Urschriften auf der ersten Seite mit einem klar sichtbaren Hinweis "Urschrift-rückgabepflichtig" zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen


Erster Amtsinspektor

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Karlsburgstraße 10, 76227 Karlsruhe-Durlach · Straßenbahnhaltstelle: Schloßplatz (Durlach)
Telefon 0721 994-0 · Telefax 0721 994-1880 · E-Mail poststelle@agkarlsruhe-durlach.justiz.bwl.de ·
Internet www.amtsgericht-karlsruhe-durlach.de
Sprechzeiten Montag - Mittwoch + Freitag 09:00 Uhr - 11:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

2 C 51/25

Verfügung

In Sachen

Lindenberg, J. ./ Deutsche Post u.a.
wg. Forderung

Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

- 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rü-

gen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

██████████
Richter

Beglaubigt
Karlsruhe-Durlach, 12.03.2025

██████████
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

